



# MERKBLATT

---

## Perlwein, Herstellungs- und Bezeichnungsrecht

Rechtslage 01.01.2014

### BEZEICHNUNGSRECHT

#### Obligatorische Angaben (Art. 119 VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die obligatorischen Angaben haben in der Etikettierung im gleichen Sichtbereich (entweder vertikale oder horizontale Ausrichtung) zusammenhängend, leicht lesbar und unverwischbar zu erfolgen; die Angabe der Los-Nummer (Ziffer 5) und der Allergen-Kennzeichnung (Ziffer 9) ist auch an anderer Stelle möglich.

#### 1. **Kategorie des Weinbauerzeugnisses (Art. 119 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Anh. VII Teil II Ziffer 8 bzw. 9 der VO (EU) Nr. 1308/2013)**

- Perlwein  
(diese Angabe kann – wenn zutreffend – durch Qualitätsperlwein b.A. mit b.A.-Gebiet: (Pfalz, Mosel, Nahe, Rheinhessen, Ahr oder Mittelrhein) ersetzt werden)
- Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

#### 2. **Angabe der Herkunft (Art. 119 Abs. 1 Buchst. d) der VO(EU) Nr. 1308/2013 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. a) bzw. c) der VO(EG) Nr. 607/09 )**

Bei Verperlung deutscher Weine in Deutschland:

ohne geographische Angabe:

- Deutscher Perlwein
- Deutscher Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

mit geographischer Angabe:

- Deutscher Qualitätsperlwein b.A. und alternativ Pfalz, Mosel, Nahe, Rheinhessen, Ahr oder Mittelrhein  
Anstelle „Deutscher...“ wird die Angabe „Product of Germany“ bei **Qualitätsperlwein b.A.** geduldet

Bei Verperlung von Weinen aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland:

- Perlwein (mit zugesetzter Kohlensäure), *hergestellt in Deutschland aus italienischen Weinen*
- *Perlwein (mit zugesetzter Kohlensäure) aus der europäischen Gemeinschaft oder entspr. Begriff wie Europäischer Gemeinschaftsperlwein (mit zugesetzter Kohlensäure)*

#### 3. **Nennvolumen (§ 20 Fertigpackungsverordnung i.V.m. Art. 3 der Richtl. 2007/45EG)**

Schriftgrößen:

150 cl und mehr	mind. 6 mm
37,5 cl und 75 cl	mind. 4 mm
12,5 cl und 20 cl	mind. 3 mm

**4. vorhandener Alkoholgehalt (Art. 119 Abs. 1 Buchst. c) der VO(EU) Nr. 1308/2013 i.V.m. Art. 54 VO (EG) Nr. 607/09)**

Schriftgrößen:

150 cl und mehr	mind. 5 mm
37,5 cl und 75 cl	mind. 3 mm
12,5 cl und 20 cl	mind. 2 mm

**5. Losnummer oder amtliche Prüfungsnummer (Art. 118 der VO(EU) Nr. 1308/2013 i.V.m. RiLi 2011/91/EU und § 50 WeinVO)**

Bei Deutschem Qualitätsperlwein b.A. ist die AP-Nummer zwingend anzugeben. Bei allen anderen Erzeugnissen ist eine Los-Kennzeichnung anzubringen

**6. Abfüllerangabe (Art. 119 Abs. 1 Buchst. e) der VO(EU) Nr. 1308/2013 i.V.m. Art. 56 VO (EG) Nr. 607/2009)**

bei „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“, „Perlwein“ und „Qualitätsperlwein b.A.“ sind immer die Worte „**Abfüller**“ bzw. „**abgefüllt von**“ dem Namen des Abfüllers voranzustellen. Der Name ist durch die Angabe des Sitzes des Betriebes und des Mitgliedstaates zu ergänzen. Die Codierung des Abfüllers ist zulässig, wenn ein an der Vermarktung Beteiligter mit Name und Anschrift auf dem Etikett angegeben ist (siehe „Fakultative Angaben“). Die Codierung erfolgt wie bei Wein, z.B. D-RP 123456. Bei Lohnherstellung ist der Abfüller wie folgt anzugeben: „*abgefüllt für*“. Soll der Name des Lohnabfüllers angegeben werden (fakultativ) erfolgt dies durch „*abgefüllt für..., von ....Name, D-PLZ-Ort*“. Die Codierung des Lohnabfüllers ist nicht möglich.

**Die Angaben „Erzeugerabfüllung“, „Gutabfüllung“ und „Schlossabfüllung“ sind bei „Perlwein“, „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ und „Qualitätsperlwein b.A.“ verboten. (§ 38 Abs. 3 WeinVO)**

***Die Angabe „Hersteller“ ist bei allen Kategorien nicht zulässig.***

Weicht der **Ort der Abfüllung** vom Ort des Betriebssitzes ab und liegt nicht in unmittelbarer Nachbarschaft, ist auch der Ort der Abfüllung anzugeben. In unmittelbarer Nachbarschaft liegen alle Gemeinden innerhalb von 15 km Luftlinie. Eine Stadt oder Gemeinde mit mehreren Ortsteilen gilt als ein Ort. Die Angabe erfolgt mit „**abgefüllt in..**“, *gefolgt vom entsprechenden Ortsnamen*. Wenn der Abfüller codiert ist, kann die Angabe des abweichenden Abfüllortes entfallen.

**7. Schriftgrößen (Art. 56 Abs. 6a VO (EG) Nr. 607/2009)**

Die Kategorie des Weinbauerzeugnisses z.B. „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ erfolgt mit Schriftzeichen in gleicher Größe, Schriftart und Farbe. Diese Angabe hat in der gleichen Zeile oder unmittelbar untereinander zu erfolgen.

Die Angabe des Betriebsnamens und der Anschrift erfolgt in Schriftzeichen, die höchstens halb so groß wie die Schriftzeichen der Kategorie des Weinbauerzeugnisses sind, wenn Name oder Anschrift eine g.U. oder g.g.A. enthalten, also ein Qualitätsweinanbaugebiet oder ein Landweingebiet. Gleiches gilt für „Perlwein“.

Bei „Qualitätsperlwein b.A.“ darf die Angabe des Betriebsnamens und der Anschrift höchstens halb so groß sein wie die Angabe des Anbaugebietes, wenn Name oder Anschrift eine g.U. oder g.g.A. enthalten, also ein bestimmtes Anbaugebiet oder Landweingebiet.

Die Angaben von Namen, Gemeinde und Mitgliedstaat des Abfüllers müssen nicht mehr in gleicher Schriftart, Größe und Farbe erfolgen. Eine Wiederholung des Namens an anderer Stelle des Etiketts ist möglich; sinnentstellende Verkürzungen des Namens sind dabei zu vermeiden.

#### 8. Allergene Zutaten (§ 46b WeinVO i. V. m. Art. 51 der VO (EG) Nr. 607/2009)

Auch bei den oben genannten Perlweinen ist ab einem Gehalt von 10 mg/l SO<sub>2</sub> die Zutat anzugeben. Dies erfolgt nach den derzeit gültigen Vorschriften entweder durch „**Enthält Sulfite**“ oder „**Enthält Schwefeldioxid**“. Erzeugnisse, die mit Milch und daraus gewonnenen Erzeugnissen, sowie Eiern und daraus gewonnenen Erzeugnissen behandelt wurden, sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen.

### **Fakultative Angaben (Art. 120, Abs. 1 VO (EU) Nr. 1308/2013):**

#### 1. Vermarktungsbeteiligter, Name, Anschrift (Art. 56 Abs. 5 UAbs. 2 der VO (EG) Nr. 607/2009)

Wird der an der Vermarktung Beteiligte mit Betriebssitz und Mitgliedstaat angegeben, ist trotzdem der Abfüller anzugeben, er kann in diesem Fall codiert erfolgen.

#### 2. Geschmacksangaben (§ 41 Abs. 2 WeinVO)

trocken	0 – 35 g/L Zucker
halbtrocken	33 – 50 g/L Zucker
mild	mehr als 50 g/L Zucker

#### 3. Rebsorten-und/oder Jahrgangsangabe (Art. 61 und 62 VO (EG) Nr. 607/2009 i.V.m. Anhang XV Abschnitt A oder B), § 42 Abs. 3 WeinVO)

Angaben sind bei Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein und Qualitätsperlwein b. A. unter Beachtung der Verschnitt Regelungen möglich.

Folgende Rebsorten-Namen dürfen jedoch für Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure **nicht verwendet** werden:

*Bacchus, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Domina, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Kerner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Scheurebe, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling.* Das Verbot der Sortenangabe bei den vorgenannten Sorten erstreckt sich auch auf deren Synonyme.

Bei Perlwein (ohne b. A.) und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen die Sortenbezeichnungen *Weißburgunder – Weißer Burgunder und Frühburgunder* ebenfalls nicht angegeben werden – die Synonyme *Pinot blanc, Pinot bianco, bzw. Pinot noir precoce, Pinot madeleine* dürfen aber verwendet werden.

Bei Perlwein (ohne b. A.) müssen für die weiteren Burgundersorten Spätburgunder und Grauburgunder die Synonyme (Pinot noir, Pinot gris u. a.) verwendet werden.

#### 4. Farbe (§ 32 Abs. 2 und 5 WeinVO)

Die Weinartangaben weiß, rot, rosé und Rotling sind bei allen Perlweinen, auch mit zugesetzter Kohlensäure, zugelassen. Nicht geregelte Angaben, wie „blanc de noir“ oder „blanc et noir“ sind ebenso möglich. Qualitätsperlwein b. A. darf auch die Bezeichnung „Weißherbst“ führen.

#### 5. Art des Betriebes (§ 38 Abs. 1 WeinVO i.V.m. Art. 57 VO EG) Nr. 607/2009)

Die Angaben „Weingut, Winzer, Winzergenossenschaft“ sind bei Qualitätsperlwein b.A. möglich. Nach dem Wortlaut des § 38 Abs. 1 WeinVO sind sie für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure außerhalb der Abfüller Angabe verboten.

#### 6. Geografische Angaben:

Bei Qualitätsperlwein b. A. sind alle geografischen Angaben wie bei Wein möglich. Prädikatsangaben sind nicht erlaubt.



Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist die Angabe einer geografischen Herkunft (Landweinbezeichnungen wie „Rhein“ oder „Pfälzer“) **nicht** gestattet; der Hinweis „deutscher“ gilt in diesem Zusammenhang nicht als geografische Herkunftsangabe.

#### **7. Verschlusskennzeichnung:**

Eine Verschlusskennzeichnung ist nicht mehr erforderlich.

### **Herstellungsvorschriften:**

Mit der Herstellung darf erst begonnen werden, nachdem die Eintragung der Zweckbestimmung („zur Herstellung von Perlwein“) in das Kellerbuch eingetragen wurde (§18 WeinVO). Für den Transport zum Hersteller ist ein Begleitpapier erforderlich.

#### **CO<sub>2</sub>:**

Bei Deutschem Perlwein und Deutschem Qualitätsperlwein b.A. ist nur endogene Kohlensäure zulässig.

Bei Deutschem Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist industriell hergestellte Kohlensäure möglich.

#### **CO<sub>2</sub>-Druck:**

Mind. 1,0 bar – max. 2,5 bar

#### **Vorhandener Alkoholgehalt:**

Mind. 7 %vol

#### **Gesamtalkoholgehalt :**

Mind. 9 %vol

#### **Süßung:**

Bei Deutschem Perlwein und Deutschem Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist Traubenmost und RTK zulässig; dabei ist zu beachten, dass durch die Süßung der Gesamtalkoholgehalt um maximal 4 % vol angehoben werden darf.

Bei Deutschem Qualitätsperlwein b.A. ist **nur die Verwendung von Traubenmost zur Süßung zulässig.**

#### **SO<sub>2</sub>-Werte:**

< 5 g/L RZ = 150 mg/L rot - 200 mg/L weiß und rosé

> 5 g/L RZ = 200 mg/L rot - 250 mg/L weiß und rosé

#### **Rot- Weiss- Verschnitt (§ 18 Abs. 1 WeinVO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der VO(EG) Nr. 606/09)**

Ausgangserzeugnisse für die Perlweinbereitung, die durch den Verschnitt eines Weißweins ohne g.U./g.g.A. (Achtung, angereichert bis max. 11,5 % vol.) mit einem Rotwein ohne g.U./g.g.A. (Achtung, angereichert bis max. 12,0 % vol.) gewonnen wurden, dürfen einen Roséperlwein (auch mit zugesetzter Kohlensäure) ergeben. Ein Qualitätsperlwein b.A. darf nicht durch den Verschnitt von Rot- und Weißwein entstanden sein.

**Beachte: Wie oben ausgeführt darf der CO<sub>2</sub>-Druck bei allen Erzeugnisarten von Perlwein 2,5 bar nicht übersteigen. Neben der Gefahr der Strafbarkeit wird zudem**

**Schaumweinsteuer fällig, wenn Sektflasche und –korken (mit Agraffe) verwendet werden und/oder ein CO<sub>2</sub>-Druck von 3 bar oder mehr vorhanden ist.**

**Hektarertragsregulierung:**

Bei Deutschem Qualitätsperlwein b. A.:

125 hl/ha Mosel  
105 hl/ha Mittelrhein, Nahe, Pfalz und Rheinhessen  
100 hl/ha Ahr

Bei Perlwein bzw. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure; mit und ohne Angabe von Jahrgang- und/oder Rebsorte; ohne geografische Angabe:

150 hl/ha Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen  
105 hl/ha Mittelrhein  
100 hl/ha Ahr

Grunderzeugnisse, die als Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung über einen Gesamtalkoholgehalt von 11,5 % vol (weiß und rosé) bzw. 12,0 % vol (rot) angereichert wurden, dürfen für die Herstellung von Perlwein (ohne b. A.) und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure verwendet werden. Dann gilt die Hektarertragsregelung wie bei Qualitätswein.